

---

**BRI CP EIFEL FGR**  
BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG UND  
VERWAHRUNG

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
1. Definitionen und Auslegung .....	1
2. Satzung des Fonds.....	6
3. Investitionsziele und -beschränkungen. Hebelwirkung .....	7
4. Der Verwalter.....	8
5. Der Rechtsinhaber. Der Verwahrer.....	10
6. Versammlungen von Anlegern. Register .....	12
7. Maximale Fondsgröße. Zeichnung von Anteilen.....	13
8. Haftung des Anlegers.....	16
9. Übertragung von Einheiten .....	16
10. Rücknahme von Anteilen.....	16
11. Die Kosten des Fonds .....	20
12. Haushaltsjahr. Der Buchhalter. Berichte an die Investoren .....	21
13. Leistungen.....	22
14. Auflösung und Liquidation des Fonds .....	23
15. Die Haftung. Entschädigung .....	24
16. Vertraulichkeit .....	25
17. Änderung dieser Fondsbedingungen.....	26
18. Einhaltung von Steuer- und Aufsichtspflichten .....	27
19. Sonstige Bestimmungen.....	28

**BRI CP EIFEL FGR**  
**VERWALTUNGS- UND VERWAHRUNGSBEDINGUNGEN**

Diese Verwaltungs- und Depotbedingungen (die "**Fondsbedingungen**") wurden von Beureale Investments France SAS und BRI CP Eifel BV am 30. Mai 2023 angenommen und bilden den BRI CP Eifel FGR und gelten für diesen.

**1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG**

**1.1 Definitionen**

Sofern in diesen Fondsbedingungen nicht anders angegeben, haben die folgenden, mit einem Großbuchstaben beginnenden Wörter die folgende Bedeutung:

<b>"Datum des Inkrafttretens"</b>	das Datum, an dem der Fonds erstmals Anteile an einen Anleger ausgegeben hat;
<b>"Buchhalter"</b>	Moore DRV, der mit der Prüfung des Jahresberichts beauftragte externe Wirtschaftsprüfer oder ein anderer externer Wirtschaftsprüfer, der von Zeit zu Zeit vom Manager ernannt wird;
<b>"Erlösungsbudget"</b>	hat die ihm in Artikel 10.1.1 zugewiesene Bedeutung;
<b>"Tilgungsdatum"</b>	ist der fünfzehnte Tag im Juli eines jeden Kalenderjahres und/oder ein anderes Datum oder andere Daten, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen und den Anlegern mitteilen kann;
<b>"AFM"</b>	Stichting Autoriteit Financiële Markten, die niederländische Finanzmarktaufsicht;
<b>"AIFMD"</b>	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
<b>"AMF"</b>	die Autorité des Marchés Financiers, die französische Finanzmarktaufsicht;
<b>"Verwalter"</b>	der Verwalter des Fonds, nämlich Beureale Investments France SAS, eine nach französischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 9 Avenue de Friedland, 75008 Paris, Frankreich, die im französischen <i>Handels- und</i> Gesellschaftsregister ( <i>Registre du commerce et des sociétés (RCS)</i> ) unter der Nummer 849 344 718 eingetragen und bei der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF) unter der Nummer GP-21000003 registriert ist, oder jeder andere Verwalter des Fonds, der von Zeit zu Zeit in

	Übereinstimmung mit diesen Fondsbedingungen ernannt wird;
<b>"Investitionsstrategie und Sachzwänge"</b>	die Anlagestrategie und das Anlageziel des Fonds gemäß Artikel 3.1.1 sowie die für den Fonds geltenden Anlage- und Finanzierungsbeschränkungen gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2;
<b>"Wächter"</b>	die Verwahrstelle des Fonds im Sinne von Artikel 21 der AIFMD, d.h. CSC Depositary B.V. oder eine andere Verwahrstelle, die vom Manager von Zeit zu Zeit ernannt wird;
<b>"Anhang"</b>	einen Anhang zu diesen Fondsbedingungen;
<b>"Datum des Inkrafttretens der Abreise"</b>	der Tag, an dem der Rücktritt des Managers gemäß Artikel 4.3 wirksam wird;
<b>"Ausgabegebühr"</b>	hat die ihm in Artikel 7.2.6 zugewiesene Bedeutung;
<b>"EUR" oder "Euro"</b>	den Euro, die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro;
<b>"Einspeisefonds"</b>	ein Anlageinstitut oder eine andere Einrichtung, die in den Fonds gemäß der in Artikel 2.2 Bestimmungen;
<b>"Fonds"</b>	bedeutet BRI CP Eifel FGR, der Fonds für gemeinsame Rechnung, der durch diese Fondsbedingungen gebildet wird;
<b>"Fondsvermögen"</b>	das Darlehen und alle anderen Vermögenswerte und Rechte, einschließlich Bargeld, die sich im Besitz des Fonds oder zu seinen Gunsten befinden;
<b>"Fondsverbindlichkeiten"</b>	alle Schulden und Verbindlichkeiten des Fonds;
<b>"Fondsbedingungen"</b>	diese Verwaltungs- und Depotbedingungen, einschließlich der Anhänge;
<b>"Delegierter Dienstleister"</b>	Beaureale Investments B.V., die niederländische Schwestergesellschaft des Managers;
<b>"Entschädigte Person"</b>	jede Person, die in Klausel 15.1 als "entschädigte Person" bezeichnet wird;
<b>"Informationsmemorandum"</b>	das von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds herausgegebene Informationsmemorandum;

<b>"Einkaufspreis"</b>	hat die ihm in Artikel 10.1.1 zugewiesene Bedeutung;
<b>"Kaufformular"</b>	bezeichnet das Formular, das über die Plattform My Beareale ( <a href="http://my.beareale.com">http://my.beareale.com</a> ) heruntergeladen werden kann und mit dem ein Anleger den Manager auffordern kann, einen oder mehrere seiner Anteile zurückzunehmen;
<b>"Anmeldeformular"</b>	das Formular, das über die Plattform My Beareale ( <a href="http://my.beareale.com">http://my.beareale.com</a> ) heruntergeladen werden kann und mit dem (potenzielle) Anleger beim Manager die Ausgabe eines oder mehrerer Anteile beantragen können;
<b>"Investor"</b>	bezeichnet einen Inhaber von einem oder mehreren Anteilen;
<b>"Intrinsischer Wert"</b>	die in Euro ausgedrückte Differenz zwischen dem Wert des Fondsvermögens und dem Betrag der Verbindlichkeiten des Fonds, die unter Berücksichtigung des in Artikel 12.1 Bestimmungen;
<b>"Nettoinventarwert pro Anteil"</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Anteil A den Teil des Nettoinventarwerts, zu dem ein Anteil A berechtigt, und in Bezug auf einen Anteil B den Teil des Nettoinventarwerts, zu dem ein Anteil B berechtigt, und in Bezug auf einen Anteil C den Teil des Nettoinventarwerts, zu dem ein Anteil C berechtigt;
<b>"Jahresbericht"</b>	hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 12.4.1 zugewiesen wird;
<b>"Rechtlicher Eigentümer"</b>	der rechtliche Eigentümer der Fondsimmoblie, nämlich BRI CP Eifel BV, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stationsplein 21, 4461 HP Goes, Niederlande, oder ein anderer rechtlicher Eigentümer der Fondsimmoblie, der von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit diesen Fondsbedingungen ernannt wird;
<b>"Darlehensnehmer"</b>	Ferienpark Eifel B.V., die Schuldnerin des vom Fonds gewährten Darlehens, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und Geschäftsstelle in der Honthorststraat 22, 1071 DG Amsterdam, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 84484659;
<b>"Darlehen"</b>	das nachrangige Hypothekendarlehen des Fonds an den Darlehensnehmer, wie im Informationsmemorandum näher beschrieben;
<b>"Nettoeinnahmen"</b>	alle Erträge und Erlöse des Fonds, die vom Fondsmanager als für die Ausschüttung verfügbar erachtet werden und

die nach Zahlung oder angemessener Vorsorge für alle Ausgaben, Steuern und sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds verbleiben;

- "Beteiligung"** jede Beteiligung A und/oder, je nach Kontext, jede Beteiligung B und/oder, je nach Kontext, jede Beteiligung C;
- "Teilnahme A"** ein Recht auf Beteiligung an dem Fonds (wie durch die Bestimmungen dieser Fondsbedingungen weiter eingeschränkt), das vom Fondsmanager zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Ausgabe als "Anteil A" bezeichnet wird;
- "Teilnahme B"** ein Recht auf Beteiligung an dem Fonds (wie durch die Bestimmungen dieser Fondsbedingungen weiter eingeschränkt), das vom Fondsmanager zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Ausgabe als "Anteil B" bezeichnet wird;
- "Teilnahme C"** ein Recht auf Beteiligung am Fonds (in der durch die Bestimmungen dieser Fondsbedingungen näher bezeichneten Form), das zum Zeitpunkt des Beschlusses seiner Ausgabe durch den Manager als "Anteil C" bezeichnet wird;
- "Registrieren"** das Register, in dem für jeden Anleger sein Name, seine Adresse, seine E-Mail-Adresse und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile jeder Art eingetragen sind;
- "Sekundärhandel"** hat die ihm in Artikel 10.2.1 zugewiesene Bedeutung;
- "Ausgabepreis"** die von einem Anleger an den rechtlichen Eigentümer (zugunsten des Fonds) anlässlich der Ausgabe eines Anteils an den Anleger zu zahlende Gegenleistung in Höhe von fünftausend Euro (EUR 5.000) unter der Voraussetzung, dass diese Gegenleistung bei jeder Ausgabe nach Gewährung des Darlehens dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht;
- "Ausstehender Betrag"** bedeutet in Bezug auf jeden Anteil den Betrag des für diesen Anteil gezahlten Ausgabepreises abzüglich des Gesamtbetrags, der für diesen Anteil gemäß den Bestimmungen von Klausel 13.2.1(b) oder Klausel 13.2.1(c) zurückgenommen wurde;
- "Verbundene Person"** bedeutet in Bezug auf eine bestimmte Person eine Person, die diese Person kontrolliert, über die diese Person die Kontrolle ausübt oder über die eine Person die Kontrolle

	ausübt, die diese Person ebenfalls kontrolliert. Kontrolle über eine Person bedeutet die unmittelbare oder mittelbare Befugnis, Entscheidungen innerhalb des für die Verwaltung dieser Person zuständigen Organs zu bestimmen oder mitzubestimmen;
<b>"Treffen der Investoren"</b>	bezeichnet je nach Kontext das Gremium des Fonds, das sich aus allen Anlegern zusammensetzt, oder eine Versammlung dieses Gremiums, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Fondsbedingungen abgehalten wird;
<b>"Schuldhaftes Verhalten"</b>	eine zurechenbare wesentliche Verletzung der Verpflichtungen aus diesen Fondsbedingungen oder grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, Fälschung oder Betrug bei der Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds;
<b>"Ehemaliger Verwalter"</b>	ein ehemaliger Verwalter, nach dem Datum des Inkrafttretens des Ausscheidens;
<b>"Arbeitstag"</b>	jeder andere Tag als ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag, an dem die Banken in den Niederlanden im Allgemeinen nicht für den nicht-elektronischen Geschäftsverkehr geöffnet sind, und,
<b>"Wft"</b>	das niederländische Finanzaufsichtsgesetz und alle anderen für den Fonds, den Verwalter und/oder den Rechtsinhaber verbindlichen Vorschriften, die sich auf das Finanzaufsichtsgesetz stützen.

## 1.2 Auslegung

- 1.2.1 Jede Bezugnahme in diesen Fondsbedingungen auf ein Gesetz oder eine Verordnung, die auf einem Gesetz beruht, gilt als Bezugnahme auf dieses Gesetz oder diese Verordnung in der nach der Änderung geltenden Fassung.
- 1.2.2 Wenn in diesen Fondsbedingungen von "Personen" die Rede ist, sind damit Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Behörden, sonstige juristische Personen sowie natürliche Personen gemeint.
- 1.2.3 Bezugnahmen in diesen Fondsbestimmungen auf eine "Partei" oder "Parteien" sind Bezugnahmen auf Personen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt Parteien dieser Fondsbestimmungen sind.
- 1.2.4 In diesen Fondsbedingungen schließt die männliche Form die weibliche und die sächliche Form ein, und die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt, soweit es der Kontext zulässt oder erfordert.

- 1.2.5 In diesen Fondsbestimmungen werden Artikelüberschriften ausschließlich zur Erleichterung von Verweisen verwendet, sie gelten jedoch nicht als Teil dieser Fondsbestimmungen.
- 1.2.6 Verweise in diesen Fondsbedingungen auf "schriftlich" oder "in Schriftform" umfassen auch die Übermittlung per E-Mail.

## 2. SATZUNG DES FONDS

### 2.1 **Name. Rechtsform. Steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Status . Adresse des Büros**

- 2.1.1 Der Name des Fonds lautet: BRI CP Eifel FGR.
- 2.1.2 Der Fonds ist ein nach niederländischem Recht geschlossener Investmentfonds. Der Fonds ist keine juristische Person, Personengesellschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nach niederländischem Recht, sondern wurde als vertragliche Vereinbarung *sui generis* zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem rechtlichen Eigentümer und jedem einzelnen Anleger separat in Bezug auf das Fondsvermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds geschlossen.
- 2.1.3 Diese Fondsbedingungen sind Teil des Vertragsverhältnisses, das zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem rechtlichen Eigentümer und jedem Anleger (einzeln) aufgrund der Unterzeichnung des Zeichnungsformulars durch den Anleger besteht.
- 2.1.4 Diese Fondsbedingungen stellen weder eine Vereinbarung zwischen einem oder allen Anlegern dar noch sind sie auf eine Zusammenarbeit zwischen einem oder allen Anlegern gerichtet, und keine Bestimmung dieser Fondsbedingungen begründet ein Recht oder eine Verpflichtung zwischen den Anlegern oder kann als solche ausgelegt werden.
- 2.1.5 Die Verpflichtung eines (potenziellen) Anlegers zur Zahlung des Ausgabepreises seiner Anteile ist ausschließlich eine Verpflichtung gegenüber dem Manager und dem rechtlichen Eigentümer. Diese Verpflichtung ist keine Einlage oder Beitragspflicht im Sinne des neunten Titels von Buch 7A des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.1.6 Der Verwalter verfügt über eine Zulassung gemäß der französischen Umsetzung der AIFMD zur Verwaltung von Anlagevehikeln und der Verwalter und der Fonds werden dementsprechend von der AMF beaufsichtigt.
- 2.1.7 Der Fonds unterliegt nicht der niederländischen Körperschaftssteuer und beabsichtigt auch nicht, in einem anderen Land einer Gewinn-, Einkommens- oder Kapitalsteuer zu unterliegen.
- 2.1.8 Der Fonds befindet sich in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle, Stationsplein 21, 4461 HP Goes, Niederlande.

## 2.2 **Einspeisefonds**

- 2.2.1 Zur Erfüllung rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Anforderungen des Fonds oder (potenzieller) Anleger kann der Manager als Investor eine oder mehrere Einheiten (jeweils ein "**Feeder-Fonds**") genehmigen, über die sich bestimmte Anleger indirekt an dem Fonds beteiligen werden.
- 2.2.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann die angemessenen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen so auslegen und anwenden, als ob jede
- 2.2.3 Der Anleger eines Feeder-Fonds hält eine direkte Beteiligung an dem Fonds, die seiner indirekten Beteiligung an dem Fonds entspricht, die er über den Feeder-Fonds hält.

## 2.3 **Laufzeit des Fonds**

- 2.3.1 Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden, endet jedoch vorzeitig, wenn einer der in Artikel 14.1.1 genannten Fälle eintritt.

## 3. **INVESTITIONSZIEL UND -BEGRENZUNG UND. HEBELWIRKUNG**

### 3.1 **Investitionsziel g und Begrenzung und**

- 3.1.1 Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung attraktiver Renditen für die Anleger durch die Bereitstellung des Darlehens an den Darlehensnehmer , die Verwaltung des Darlehens und die Einziehung aller Kapital-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die vom Darlehensnehmer gemäß den Darlehensbedingungen oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Darlehen fällig werden.
- 3.1.2 Der Fonds wird keine anderen Anlagen tätigen oder Geschäftstransaktionen durchführen, es sei denn, sie dienen nach vernünftiger Einschätzung des Managers dem Erreichen des in Artikel 3.1.1 genannten Ziels oder sind diesem förderlich.
- 3.1.3 Der Fonds kann seine Anlagen über Holdinggesellschaften oder andere vom Fonds kontrollierte Strukturen strukturieren, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger sind.

### 3.2 **Aufgenommene Darlehen. Sonstige fremdfinanzierte Darlehen**

- 3.2.1 Der Fonds nimmt nur Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens drei (3) Monaten auf, wobei der am Tag der Darlehensaufnahme ermittelte ausstehende Gesamtbetrag dieser Darlehen fünfzigtausend Euro (50.000 EUR) nicht überschreiten darf.
- 3.2.2 Der Fonds wird keine Derivatetransaktionen oder andere Formen der Hebelfinanzierung eingehen.

## 4. DER VERWALTER

### 4.1 Der Verwalter

- 4.1.1 Der Fondsmanager ist vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Fondsbedingungen und der anwendbaren Gesetze und Vorschriften beauftragt und ermächtigt, den Fonds in seiner Gesamtheit zu leiten und zu verwalten.
- 4.1.2 Bei der Erfüllung seiner Aufgaben handelt der Fondsmanager fair, loyal und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und ist den Interessen des Fonds und der Integrität des Marktes verpflichtet.
- 4.1.3 Unbeschadet des allgemeinen Umfangs der Befugnisse des Fondsmanagers gemäß Artikel 4.1.1 umfassen die Befugnisse des Fondsmanagers das Handeln im Namen des Fonds und gegebenenfalls im Namen des rechtlichen Eigentümers (der zu diesem Zweck dem Fondsmanager hiermit eine Vollmacht mit dem Recht zur Vertretung erteilt):
- (a) Abschluss und Durchführung von Verträgen jeglicher Art;
  - (b) Tätigwerden als Kläger, Beklagter oder in anderer Weise bei Gerichtsverfahren;
  - (c) Sicherheiten für die Verbindlichkeiten des Fonds zu schaffen, indem sie Pfandrechte oder andere Sicherungsrechte an den Vermögenswerten des Fonds bestellen;
  - (d) Ausübung von gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Rechten, die mit dem Fondsvermögen verbunden sind, wie z.B. Stimmrechte und Ausschüttungsrechte; und,
  - (e) jede andere gesetzlich zulässige Tätigkeit, die für die Erreichung der Ziele des Fonds erforderlich ist oder diesen dient.
- 4.1.4 Der Fondsmanager kann, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die sich aus den diesbezüglichen Gesetzen und Vorschriften ergeben, eine oder mehrere seiner Aufgaben im Rahmen dieser Fondsbestimmungen an einen oder mehrere Dritte delegieren, **sofern** er bei der Auswahl des oder der Dritten die gebotene Sorgfalt walten lässt und schriftliche Vereinbarungen mit diesen Dritten abschließt. Die Haftung des Fondsmanagers gegenüber dem Fonds und den Anlegern wird durch die Tatsache, dass der Fondsmanager auf diese Weise Aufgaben an Dritte delegiert hat (oder durch eine weitere Unterdelegation), nicht berührt. Vorbehaltlich des Vorstehenden hat der Fondsmanager den beauftragten Dienstleister angewiesen, bestimmte Arbeiten, insbesondere in Bezug auf die Kommunikation mit den Anlegern, durchzuführen.
- 4.1.5 Ein Anteilsinhaber darf unbeschadet seiner in diesen Fondsbedingungen genannten Befugnisse und Pflichten weder auf beauftragter Basis noch als Bevollmächtigter der Verwaltungsgesellschaft oder des rechtlichen Eigentümers noch in anderer Weise Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung des Fonds im Sinne dieses Artikels ausüben.

- 4.1.6 Der Fondsmanager verfügt über angemessene Systeme und Maßnahmen, um die Liquidität des Fonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten und den (für den Fonds nicht verbindlichen) Ausschüttungsprognosen, die den Anlegern mitgeteilt wurden, übereinstimmt. Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 10 und 13 haben die Anleger nicht das Recht, ihre Anteile ganz oder teilweise zurückzugeben, und die Verwaltungsgesellschaft verfolgt nicht die Politik, über einen bestimmten Betrag an Barmitteln zu verfügen, um Rücknahmeanträge zu erfüllen.

## 4.2 Rücktritt des Verwalters

- 4.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft des Fonds zurücktreten und ihre Rechte und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Fondsbedingungen auf eine verbundene Person übertragen, sofern eine solche Übertragung schriftlich vereinbart wurde und die beabsichtigte Übertragung mindestens zwei (2) Monate vor dem beabsichtigten Datum des Ausscheidens dem rechtlichen Eigentümer und allen Anlegern (bei deren Beitritt zu diesen Fondsbedingungen davon ausgegangen wird, dass sie einer Übertragung unter den in diesem Artikel dargelegten Bedingungen zugestimmt haben) mitgeteilt wurde.
- 4.2.2 Der Verwalter tritt als Verwalter des Fonds zurück, (i) wenn die AMF oder die AFM eine entsprechende Anweisung erteilt (oder wenn der Verwalter anderweitig nicht mehr befugt ist, als Verwalter des Fonds zu handeln), (ii) wenn über den Verwalter unwiderruflich ein Konkursverfahren eröffnet wird oder (iii) wenn dem Verwalter Zahlungsaufschub gewährt wird.
- 4.2.3 Im Falle eines Rücktritts des Managers erlöschen alle Rechte und Pflichten des Managers im Rahmen dieser Fondsbedingungen mit Wirkung zum Datum des Ausscheidens (mit der Maßgabe, dass das Vorstehende nicht für die etwaigen Rechte des Managers als Inhaber von Anteilen des Fonds gilt).
- 4.2.4 Die Anleger von ernennen, außer im Falle der Ersetzung des Verwalters gemäß Artikel 4.2.1, einen neuen Verwalter durch Beschluss eines oder mehrerer Anleger, die allein oder gemeinsam mehr als fünfzig Prozent (50 %) der im Umlauf befindlichen Anteile halten, so bald wie möglich nach dem Tag des Ereignisses, das zum Rücktritt führt .
- 4.2.5 Der ehemalige Fondsmanager überträgt am Tag des Inkrafttretens des Ausscheidens oder so bald wie möglich danach alle Bücher, Aufzeichnungen und Konten des Fonds und gegebenenfalls alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds, die sich in seinem Besitz befinden oder über die er anderweitig verfügt, auf den nachfolgenden Fondsmanager (der dabei jede angemessene Unterstützung leisten muss).
- 4.2.6 Der ehemalige Fondsmanager hat auf erste Aufforderung des nachfolgenden Fondsmanagers dafür zu sorgen, dass er und jede zuvor von ihm benannte oder ernannte Person als Mitglied eines Verwaltungs-, Beratungs- und/oder Aufsichtsorgans des rechtlichen Eigentümers oder eines anderen Rechtsträgers

zurücktritt, wenn diese Mitgliedschaft in direktem Zusammenhang mit den Aktivitäten oder Anlagen des Fonds steht.

- 4.2.7 Der gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 4.2.1 oder 4.2.4 ernannte Nachfolge-Fondsmanager ändert diese Fondsbedingungen so bald wie möglich, soweit dies vernünftigerweise erforderlich ist, um das Ausscheiden des ehemaligen Fondsmanagers und die Ernennung des Nachfolge-Fondsmanagers zu berücksichtigen.
- 4.2.8 Der Rücktritt oder die Abberufung des Verwalters wird erst dann wirksam, wenn die Ernennung eines Nachfolgers des Verwalters gemäß Artikel 4.2.1 oder 4.2.4 wirksam geworden ist.

#### **4.3 Nicht-Ausschließlichkeit. Interessenkonflikt**

- 4.3.1 Der Fondsmanager und die mit ihm verbundenen Personen können vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen neben ihrer Tätigkeit für den Fonds weitere Tätigkeiten ausüben, die entweder den Tätigkeiten, die sie für den Fonds ausüben, ähnlich sind oder sich von diesen unterscheiden, und zwar entweder für sich selbst oder für Dritte.
- 4.3.2 Weder der Fonds noch eine vom Fonds kontrollierte Holdinggesellschaft darf ohne vorherige Zustimmung der Anleger direkt oder indirekt etwas anderes tun, als in diesen Fondsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:
  - (a) Transaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem Investor (oder einer mit dieser Person verbundenen Person) oder mit Unternehmen, Fonds oder anderen Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Investor (oder einer mit dieser Person verbundenen Person) verwaltet werden, durchführen; oder,
  - (b) eine Transaktion zu Bedingungen durchführen, die nicht dem Fremdvergleich standhalten.

### **5. DER RECHTSINHABER. DER VERWAHRER**

#### **5.1 Der rechtliche Eigentümer.**

- 5.1.1 Alle Vermögenswerte des Fonds sind rechtliches Eigentum des rechtlichen Eigentümers und werden auf seinen Namen lauten. Alle Verbindlichkeiten des Fonds werden vom rechtlichen Eigentümer als Schuldner eingegangen. Alle Vereinbarungen des Fonds werden im Namen des rechtlichen Eigentümers geschlossen.
- 5.1.2 Der Rechtsträger erwirbt und verwahrt das Fondsvermögen im Wege der Verwaltung und Verwahrung für Rechnung und Risiko der Anleger und erhält die Erlöse aus dem Fondsvermögen, die dem Rechtsträger von einer Verwahrstelle oder einem zugrunde liegenden Schuldner in der Eigenschaft als Beauftragter, Nominee oder in anderer Weise zugunsten der Anleger gezahlt werden.

- 5.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5.1.5 und 8.1 geht der Rechtsträger die Verpflichtungen des Fonds auf Rechnung und Risiko der Anleger ein.
- 5.1.4 Der rechtliche Eigentümer stellt in Bezug auf die Verpflichtungen des Fonds und die im Namen des rechtlichen Eigentümers abgeschlossenen Vereinbarungen sicher, dass diese ausdrücklich vorsehen, dass (i) der rechtliche Eigentümer in seiner Eigenschaft als rechtlicher Eigentümer des Fonds handelt und dass, sofern der rechtliche Eigentümer eine solche Erklärung in einem bestimmten Vertrag nicht für unwesentlich und/oder nicht im besten Interesse der Anleger hält, (ii) die Gegenpartei oder die Gegenparteien sich verpflichten, niemals aus etwas anderem als dem Fondsvermögen zu schöpfen.
- 5.1.5 Der rechtliche Eigentümer kann die Investoren nicht vertreten.
- 5.1.6 Der einzige satzungsgemäße Zweck des Rechtsträgers besteht darin, als Rechtsträger des Fonds zu fungieren und die diesem Zweck dienenden Verwaltungstätigkeiten durchzuführen. Der Rechtsträger wird keine anderen Tätigkeiten ausüben.

## 5.2 Die Kustodin

- 5.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft ernennt eine Verwahrstelle und schließt einen schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle ab, in dem die Verantwortlichkeiten, Befugnisse, Verfahren, Vergütung und Haftung der Verwahrstelle sowie der Informationsaustausch mit ihr festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich dieser Vereinbarung und der geltenden Gesetze und Vorschriften die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle ersetzen.
- 5.2.2 Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich.
- 5.2.3 Darüber hinaus wird die Depotbank:
- (a) allgemein sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass alle Zahlungen von oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eingegangen sind und dass alle Barmittel des Fonds auf genehmigten Geldkonten verbucht werden;
  - (b) zu überprüfen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt;
  - (c) zu überprüfen, ob der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften berechnet wird;
  - (d) die vom Fondsmanager erhaltenen Anweisungen auszuführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu diesen Fondsbedingungen oder den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

- (e) zu überprüfen, dass bei Transaktionen mit Fondsvermögen der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und,
  - (f) zu überprüfen, ob die Erlöse des Fonds in Übereinstimmung mit diesen Fondsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet werden .
- 5.2.4 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle loyal, fair, professionell, unabhängig und im besten Interesse des Fonds und der Anleger.
- 5.2.5 Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anlegern aus den Gründen, die in der in Artikel 5.2.1 genannten Vereinbarung genannt sind.

## **6. TREFFEN VON INVESTOREN . REGISTRIEREN**

### **6.1 Versammlungen von Anlegern. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse von Anlegern**

- 6.1.1 Versammlungen der Anleger werden nur nach Ankündigung durch die Verwaltungsgesellschaft abgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft wird mindestens eine Anlegerversammlung pro Jahr einberufen, die vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres - zum ersten Mal im Jahr 2024 - stattfinden soll. Die Verwaltungsgesellschaft wird ferner eine Anlegerversammlung einberufen, wenn sie der Ansicht ist, dass es im Interesse des Fonds oder der Anleger ist, eine Entscheidung in Umsetzung der Bestimmungen dieser Fondsbedingungen zu treffen.
- 6.1.2 Die Einberufung von Anlegerversammlungen erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an alle Anleger mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor der Versammlung. Die Benachrichtigung muss mindestens das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung, die Tagesordnung für die Versammlung und bei jedem Antrag der Verwaltungsgesellschaft auf Genehmigung der Anlegerversammlung ein Memorandum zur Erläuterung des Antrags enthalten.
- 6.1.3 Die Tagesordnung für eine Anlegerversammlung wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Über einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann kein rechtsgültiger Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Anleger beschließen einstimmig auf einer *Ad-hoc-Basis*, dass ein gültiger Beschluss gefasst werden kann.
- 6.1.4 Die Sitzungen der Anleger können per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern der Vorsitzende die Identität der Teilnehmer mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.
- 6.1.5 Ein Anleger kann einen anderen Anleger oder eine andere Person bevollmächtigen, in seinem Namen an Versammlungen teilzunehmen (sei es per Telefon- oder Videokonferenz oder anderweitig), dort das Wort zu ergreifen und abzustimmen, sofern die entsprechende Vollmacht schriftlich erteilt und

dem Vorsitzenden der Anlegerversammlung vor der Versammlung vorgelegt wird.

- 6.1.6 Der Manager ernennt den Vorsitzenden der Anlegerversammlung.
- 6.1.7 Jeder Anleger kann für jeden von ihm gehaltenen Anteil eine (1) Stimme abgeben. Sofern in diesen Vertragsbedingungen nicht anders angegeben, werden Beschlüsse der Anlegerversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst .
- 6.1.8 Die Verwaltungsgesellschaft wird alle Beschlüsse der Anlegerversammlung schriftlich festhalten (und diese Beschlüsse den Anlegern mitteilen) und Kopien aller schriftlichen Genehmigungen und erhaltenen Abstimmungen aufbewahren.
- 6.1.9 Die Anlegerversammlung kann auch außerhalb einer Versammlung oder auf einer Versammlung, die nicht gemäß Artikel 6.1.2 einberufen wurde, Beschlüsse fassen, sofern die Beschlussvorschläge in einem schriftlichen Dokument enthalten sind, das zum Nachweis der Zustimmung zu dem Beschluss von allen Anlegern unterzeichnet wurde.

## 6.2 **Register**

- 6.2.1 Der Fondsmanager führt das Register und bearbeitet alle Änderungen des Registers. Der Fonds gibt keine Bescheinigungen oder andere schriftliche Dokumente aus, die als Beteiligungsscheine gelten.
- 6.2.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann sich auf die Richtigkeit der von einem Anleger zur Aufnahme in das Register gemachten Angaben verlassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an eine Änderung der von einem Anleger gemachten Angaben gebunden, die der Anleger der Verwaltungsgesellschaft nicht gemäß Artikel 6.2.3 mitgeteilt hat.
- 6.2.3 Ein Anleger muss den Manager so schnell wie möglich schriftlich über jede Änderung der ihn betreffenden Informationen im Register informieren.
- 6.2.4 An Geschäftstagen kann das Register auf schriftlichen Antrag, der mindestens zwei (2) Geschäftstage vorher gestellt werden muss, von den Anlegern in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden, jedoch nur in Bezug auf die Daten, die auf den Namen des betreffenden Anlegers selbst eingetragen sind.
- 6.2.5 Nach einer Änderung gemäß Artikel 6.2.3, der Ausgabe von Anteilen, der Rücknahme von Anteilen oder einer Änderung der Kapitalverpflichtung oder der verfügbaren Kapitalverpflichtung eines Anlegers aktualisiert der Manager das Register .

## 7. **MAXIMALE FONDSGRÖßE. ZEICHNUNG VON ANTEILEN**

### 7.1 **Maximale Fondsgröße**

Der Fondsmanager wird keine neuen Anteile A ausgeben, wenn die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile A dadurch fünfhundertsechzig (560) übersteigen würde, und er

wird keine neuen Anteile B ausgeben, wenn die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile B dadurch neunhundert (900) übersteigen würde, und er wird keine neuen Anteile C ausgeben, wenn die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile C dadurch vierhundertvierzig (440) übersteigen würde.

## 7.2 Eingaben

- 7.2.1 Potenzielle Anleger können einen oder mehrere Anteile zeichnen, indem sie dem Fondsmanager während der vorgesehenen Zeichnungsfrist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Zeichnungsformular vorlegen. Ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsformulare, die beim Fondsmanager eingehen, sind unwiderruflich. Bei der ersten Zeichnung von Anteilen muss der (potenzielle) Anleger eine Anzahl von Anteilen zeichnen, für die der gesamte Ausgabepreis mindestens einhunderttausend Euro (EUR 100.000) beträgt.
- 7.2.2 Der Verwalter behält sich das Recht vor, Beiträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 7.2.3 Sobald der Manager ein unterzeichnetes Zeichnungsformular erhalten hat, ist der zeichnende Anleger an diese Fondsbedingungen gebunden. Ein Anleger wird zu dem Zeitpunkt in den Fonds aufgenommen, zu dem das Zeichnungsformular zur Annahme sowohl vom Rechtsinhaber als auch vom Manager unterzeichnet wird.
- 7.2.4 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Annahme der Zeichnung benachrichtigt der Manager den zeichnenden Anleger innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen schriftlich über die Annahme, wobei er die Anzahl der zugeteilten Anteile, das Datum der Annahme und das Datum angibt, bis zu dem (i) der Gesamtbetrag der Ausgabepreise und (ii) der Gesamtbetrag der in Artikel 7.2.6 genannten Ausgabegebühren auf dem in der Mitteilung angegebenen Bankkonto des rechtlichen Eigentümers eingegangen sein müssen. Der letztgenannte Termin kann nicht auf einen Tag gelegt werden, der weniger als vier (4) Geschäftstage nach dem Datum der Mitteilung liegt.
- 7.2.5 Der zeichnende Anleger, dessen Antrag auf Zuteilung von Anteilen vom Fondsmanager angenommen wurde, muss die in Artikel 7.2.4 genannten Bedingungen erfüllen. 7.2.4 (i) und (ii) dargelegten Bedingungen erfüllen, muss spätestens an dem in der Mitteilung angegebenen Tag den vollen Betrag an den rechtlichen Eigentümer gezahlt haben. Die Anteile gelten erst dann als ausgegeben, wenn der vollständige Betrag beim rechtlichen Eigentümer eingegangen ist.
- 7.2.6 Ein Anleger schuldet zusätzlich zu den von ihm zu zahlenden und zugunsten des Fonds zu zahlenden Ausgabepreisen für die an ihn ausgegebenen Anteile eine an den Fondsmanager zu zahlende Gebühr (die "**Ausgabegebühr**") in Höhe von zwei Prozent (2,00 %) des Gesamtbetrags der Ausgabepreise der an ihn ausgegebenen Anteile.
- 7.2.7 Wenn ein zeichnender Anleger nicht rechtzeitig den vollen Betrag gemäß Artikel 7.2.4 den in Artikel 7.2.4 genannten Betrag an den rechtlichen

Eigentümer gezahlt hat, kann der Manager nach eigenem Ermessen die Zeichnung des betreffenden zeichnenden Anlegers stornieren.

- 7.2.8 Der Manager behält sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum des Inkrafttretens des Darlehens:
- (a) das Angebot von Anteilen zu beenden;
  - (b) die Zuteilung von Anteilen, die bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, stornieren. In letzterem Fall informiert der Fondsmanager die betreffenden Anleger schriftlich, und der Fonds erstattet ihnen unverzüglich alle bereits auf ihre Anteile gezahlten Beträge sowie die von den Anlegern gezahlte Ausgabegebühr, wobei jedoch weder der Fonds noch der Fondsmanager noch der rechtliche Eigentümer zur Zahlung von Zinsen verpflichtet sind. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der rechtliche Eigentümer haften für Verluste, die einem Anteilsinhaber infolge einer solchen Rückgängigmachung entstehen; und/oder,
  - (c) Änderungen an der Struktur oder den Ausgabebedingungen der Anteile vornehmen, kann dies jedoch nur dann ohne die Zustimmung der Inhaber von bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteilen tun, wenn die Änderung keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Rendite der betreffenden Anteile gemäß Abschnitt 3.5 des Informationsmemorandums hat und auch sonst keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den betreffenden Anleger hat. Wenn die Zustimmung des Anlegers erforderlich ist, diese aber nicht erteilt wird, gelten die Bestimmungen von Unter (b) oben in Bezug auf diesen Anleger entsprechend.
- 7.2.9 Wenn das Darlehen nicht spätestens am 30. September 2023 wirksam geworden ist, kann ein Anleger die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darüber informieren, dass er seine Beteiligung an dem Fonds beenden möchte. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 7.2.8 sub (b) in Bezug auf den betreffenden Anleger entsprechend.
- 7.2.10 Wenn sich nach der Ausgabe von Anteilen herausstellt, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, sofern er Teil der Grundlage für die Bestimmung des Ausgabepreises der Anteile war, nicht korrekt war, wird der Anleger, an den die Anteile ausgegeben wurden, auf eine Art und Weise und zu den Bedingungen entschädigt, die von der Verwaltungsgesellschaft von Fall zu Fall nach vernünftigem Ermessen festgelegt werden.
- 7.2.11 Alle Anteile sind mit den gleichen Rechten verbunden (mit Ausnahme der in Artikel 13.1 genannten finanziellen Rechte). Der Fondsmanager beabsichtigt nicht, mit einzelnen Anlegern besondere Vereinbarungen zu treffen, die über die Bestimmungen dieser Fondsbestimmungen hinausgehen oder von ihnen abweichen (Side Letters). Sollte der Fondsmanager dennoch beschließen, dies zu tun, wird er alle Anleger darüber und über den Inhalt der entsprechenden Vereinbarungen (anonymisiert) informieren.

## 8. HAFTUNG DES INVESTORS

### 8.1 Haftung des Investors

Sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften nichts anderes vorsehen, ist die Haftung eines Anteilinhabers gegenüber dem Fonds bzw. dem rechtlichen Eigentümer auf die von ihm gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.2 zu zahlenden Beträge beschränkt (unbeschadet etwaiger Zahlungsverpflichtungen eines Anteilinhabers im Falle seiner Nichterfüllung gemäß diesen Fondsbedingungen oder seinem Zeichnungsschein), und ein Anteilinhaber haftet gegenüber Dritten nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen des Fonds.

## 9. ÜBERTRAGUNG VON EINHEITEN

### 9.1 Übertragung von Einheiten

9.1.1 Anteile (oder ein wirtschaftliches Interesse an Anteilen) können weder durch Verkauf oder Schenkung noch auf andere Weise als durch Rücknahme gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 übertragen werden.

9.1.2 Die Anteile können nicht mit einem Pfandrecht, einem Hypothekenrecht, einem Nießbrauch, einem abgeleiteten Recht oder einem anderen beschränkten Recht in irgendeiner Form belastet werden oder Gegenstand eines solchen sein.

9.1.3 Jede Handlung in Bezug auf einen Anteil, die gegen diesen Artikel 9.1 verstößt, ist nichtig und hat keine Auswirkungen auf den Fonds, den Manager oder den rechtlichen Eigentümer.

## 10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

### 10.1 Jährliche Rücknahme von Anteilen Anleger

10.1.1 Die Verwaltungsgesellschaft nimmt jährlich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 eine solche Anzahl von Anteilen zurück (und löst sie damit auf), die dem Quotienten aus (i) dem Rücknahmebudget und (ii) dem Rücknahmepreis entspricht. Das "**Rücknahmebudget**" entspricht dem Nettoerlös, der am beabsichtigten Rücknahmetag nach vollständiger Zahlung oder Reservierung von Ausschüttungen an die Anleger in diesem Jahr gemäß Klausel 13.1 zur Verfügung steht. Der "**Kaufpreis**" ist gleich dem:

(a) dem Nettoinventarwert pro Anteil am Rücknahmetag; plus,

(b) als zusätzliche Zinsen einen Betrag in Höhe von einem Prozent. (b) als zusätzliche Zinsen einen Betrag in Höhe von einem Prozent (1,00 %) für die Anteile A und B und einen Betrag in Höhe von dreieinhalb Prozent (3,50 %) für die Anteile C pro Jahr, der jährlich aufläuft und aufgezinst wird, des in Unterabsatz (a) genannten Betrags, berechnet über den Zeitraum, der an dem Tag beginnt, an dem das Darlehen an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, und am Rückzahlungstag endet.

Anteile B können erst dann gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 zurückgenommen werden, wenn alle Anteile A zurückgenommen worden sind (und somit keine Anteile A mehr im Umlauf sind).

Die Anteile C können erst dann gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 zurückgenommen werden, wenn alle Anteile A und B zurückgenommen wurden (und folglich keine Anteile A oder B mehr im Umlauf sind).

- 10.1.2 Die Anleger haben das Recht, dem Fondsmanager jährlich durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Rücknahmeformulars mindestens zwanzig (20) Geschäftstage vor dem nächsten Rücknahmetermin die Anzahl ihrer Anteile A und/oder Anteile B und/oder Anteile C mitzuteilen, die sie in diesem Kalenderjahr gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 zu einem Preis pro Anteil zurückverkaufen möchten, der dem Rücknahmepreis entspricht. Ausgefüllte und ausgefüllte Rücknahmeformulare, die beim Fondsmanager eingehen, sind unwiderruflich.
- 10.1.3 Wenn die Anzahl der gemäß Artikel 10.1.2 zur Rücknahme angebotenen Anteile die Anzahl der Anteile übersteigt, die gemäß Artikel 10.1.1 zurückgenommen werden können, wird der Fondsmanager die Rücknahmeanträge der Anleger nur teilweise im Verhältnis zu der Anzahl der Anteile, die jeweils zur Rücknahme beantragt wurden, annehmen.
- 10.1.4 Wenn die Anzahl der Anteile, die gemäß Artikel 10.1.2 zur Rücknahme angeboten werden, geringer ist als die Anzahl der Anteile, die gemäß Artikel 10.1.1 zurückgenommen werden können, wird der Fondsmanager einen Notar anweisen, durch Auslosung zu bestimmen, welche Anteile zusätzlich zu den zur Rücknahme angebotenen Anteilen in diesem Kalenderjahr zurückgenommen werden, so dass das gesamte Rücknahmebudget für dieses Jahr tatsächlich zur Finanzierung der Rücknahme von Anteilen verwendet wird.
- 10.1.5 Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Rücknahmetermin muss die Verwaltungsgesellschaft (i) jeden Anleger über die Anzahl seiner zurückgenommenen Anteile (falls vorhanden) und den anwendbaren Rücknahmepreis pro zurückgenommenem Anteil informieren und (ii) sicherstellen, dass der Gesamtbetrag des Rücknahmepreises/der Rücknahmepreise auf das im Register angegebene Bankkonto des Anteilsinhabers überwiesen wird.
- 10.1.6 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen bestimmen, dass die jährliche Rücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 in Tranchen erfolgt, d.h. dass die Rücknahmen in einem bestimmten Jahr an mehreren Rücknahmetagen erfolgen, vorausgesetzt, dass (i) sie die Anleger rechtzeitig benachrichtigt und (ii) die in Artikel 10.1.1 dargelegten Grundsätze hinsichtlich der Festlegung des Rücknahmebudgets und des Rücknahmepreises vollständig eingehalten werden.
- 10.1.7 Stellt sich nach der Rücknahme eines Anteils heraus, dass der Nettoinventarwert, der zur Bestimmung des Rücknahmepreises herangezogen wurde, nicht korrekt war, wird der Anleger, von dem die Rücknahme erfolgte,

in der Weise und zu den Bedingungen entschädigt, die vom Fondsmanager angemessen festgelegt werden können.

## 10.2 Sekundärberufe

10.2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Klausel 10.2 kann ein Anleger (ein "**Übertragender Anleger**") mit einer anderen Person (der "**Kandidat**") vereinbaren, dass:

- (a) der übertragende Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft einen Rücknahmeantrag für einen oder mehrere seiner Anteile einer bestimmten Klasse (die "**Handelsanteile**") stellt; und,
- (b) der Kandidat reicht beim Fondsmanager ein Zeichnungsformular für die Ausgabe eines oder mehrerer Anteile ein, die in Art und Anzahl der Anzahl und Art der Handelsanteile entsprechen,

(zusammenfassend ein "**Sekundärhandel**").

10.2.2 Der übertragende Investor und der Kandidat können in Bezug auf einen Sekundärhandel vereinbaren, dass:

- (a) der übertragende Anleger als Gegenleistung für den Kauf der Handelsanteile einen Preis (den "**Handelspreis**") erhält, der höher oder niedriger als der Kaufpreis ist; und,
- (b) wird der Kandidat eine Anzahl von Anteilen zeichnen, die der Anzahl von Handelsanteilen entspricht, und zwar zu einem Preis, der dem Handelspreis entspricht,

**vorausgesetzt, dass** ungeachtet des Bestehens einer solchen Vereinbarung zwischen dem übertragenden Anleger und dem Kandidaten: (i) der übertragende Anleger bei einer Rücknahme von Handelsbeteiligungen des Fonds nach einer entsprechenden Entscheidung des Fondsmanagers (unter der Voraussetzung, dass der Fonds den nachstehend unter (ii) genannten Betrag erhalten hat) den (regulären) Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Handelsbeteiligungen in der am Tag der Rücknahme geltenden Höhe erhält und (ii) wird nach einer entsprechenden Entscheidung des Fondsmanagers eine Anzahl von Anteilen an den Kandidaten ausgegeben, die der Anzahl von Handelsanteilen entspricht, gegen Zahlung (a) eines Betrags in Höhe des unter (i) genannten Kaufpreises für die erworbenen Handelsanteile und (b) der für die Ausgabe fälligen Ausgabegebühr an den Fonds, mit der Maßgabe, dass die Zahlung oder Verrechnung eines zwischen dem Übertragenden und dem Kandidaten bei der Bestimmung des Handelspreises vereinbarten Auf- oder Abschlags direkt zwischen ihnen gemäß den zwischen ihnen diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen erfolgt und weder der Fonds noch der Manager noch der Rechtsinhaber eine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf eine solche Zahlung oder Verrechnung haben.

10.2.3 Ein Anleger, der einen oder mehrere seiner Anteile im Rahmen eines Sekundärhandels zurückgeben möchte, muss den Fondsmanager mindestens

fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem beabsichtigten Rücknahmetag benachrichtigen und dabei Folgendes einreichen:

- (a) Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Kaufantrag, in dem die Anzahl der von ihm zu erwerbenden Anteile angegeben ist; und,
- (b) die Identität des Bewerbers und das vom Bewerber ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Bewerbungsformular.

10.2.4 Wenn der Manager beschließt, einem Antrag auf Rücknahme und Ausgabe im Rahmen eines Sekundärgeschäfts stattzugeben, erleichtert der Manager die Durchführung des Sekundärgeschäfts durch Rücknahme der Handelsanteile des übertragenden Anlegers und Ausgabe der gleichen Anzahl von Anteilen an den Kandidaten zum entsprechenden Rücknahmetag.

10.2.5 Für eine Ausschreibung im Anwendungsbereich dieses Artikels 10.2 gelten die Bestimmungen des Artikels 7.2.1 Sätze 2 und 3 sowie die Bestimmungen des Artikels 7.2.3 unbeschadet. Für eine Beschaffung im Anwendungsbereich dieses Artikels 10.2 gelten die Bestimmungen des Artikels 10.1.2 sinngemäß.

10.2.6 Der Fondsmanager kann von den Bestimmungen dieses Artikels 10.2 abweichen, wenn dies aus aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

### **10.3 Obligatorischer Kauf der Beteiligung**

10.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach schriftlicher Benachrichtigung eines Anlegers von diesem verlangen, alle seine Anteile (jedoch nicht weniger als alle Anteile) zurückzunehmen, jedoch nur, wenn:

- (a) der Anleger es versäumt, dem Manager rechtzeitig die von angeforderten Informationen oder Bestätigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 18.1.1 zukommen zu lassen; und/oder,
- (b) die Fortsetzung der Beteiligung des Anlegers an dem Fonds nach vernünftiger Einschätzung des Managers, die durch ein Gutachten eines externen Rechtsberaters des Fonds bestätigt wird, eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den bestehenden steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Status des Fonds, des Managers und/oder des rechtlichen Eigentümers hätte.

Bei einer Rücknahme gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.3.1 schuldet der Fonds einen Rücknahmepreis pro Anteil in Höhe des Rücknahmepreises , jedoch abzüglich aller Kosten und Verluste, die dem Fonds direkt oder indirekt infolge der Rücknahme entstanden sind und die vom Fondsmanager nach billigem Ermessen festgelegt werden, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Ersatzfinanzierung für den Fonds. Der Fondsmanager zahlt den Rücknahmepreis (abzüglich der vorgenannten Kosten und Verluste) so bald wie möglich nach der Rücknahme an den betreffenden (ehemaligen) Anleger, kann die Zahlung jedoch aussetzen (ohne

für Zinsen zu haften), bis der Fonds in der Lage war, eine Ersatzfinanzierung zu angemessenen Bedingungen zu erhalten.

- 10.3.2 Eine in Artikel 10.3.1 genannte Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft an einen Anleger muss (i) den Grund/die Gründe für die Aufforderung (ggf. zusammen mit dem Rat des Rechtsberaters des Fonds) und (ii) die Frist, innerhalb derer die beantragte Rücknahme erfolgen muss, angeben, wobei die Frist von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise festgelegt werden muss.
- 10.3.3 Jeder Anleger erteilt dem Manager hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht, im Namen des Anlegers alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach Ansicht des Managers zur Durchführung der Rücknahme erforderlich sind. Diese Vollmacht ist auch in den Fällen wirksam, in denen der Manager auch im eigenen Namen und/oder als Bevollmächtigter einer Gegenpartei des Anlegers bei der betreffenden Rechtshandlung handelt. Jeder Anleger hat den Manager für alle Kosten und Gebühren des Managers zu entschädigen, die durch die ordnungsgemäße Ausübung der im vorstehenden Satz erteilten Vollmacht durch den Manager entstehen.
- 10.3.4 Jeder Anleger erklärt sich mit der Möglichkeit einer Zwangsrücknahme seiner Anteile an dem Fonds unter den in diesem Artikel 10.3 dargelegten Bedingungen einverstanden, wobei er anerkennt, dass die Verhinderung oder Beendigung der Umstände, die zu einer solchen Zwangsrücknahme führen können, für den erfolgreichen Betrieb des Fonds von wesentlicher Bedeutung ist und das Eintreten oder Fortbestehen solcher Umstände zu erheblichen Risiken und Schäden für den Fonds oder die Anleger führen kann.

## **11. DIE KOSTEN DES FONDS**

### **11.1 Darlehensnehmer trägt Kosten des Fonds**

11.1.1 Der Manager garantiert den Anlegern, dass:

- (a) alle Kosten, die im Zusammenhang mit (i) der Strukturierung und Einrichtung des Fonds und (ii) der Bereitstellung und Verwaltung des Darlehens entstehen, wie z. B. die Kosten für Rechts- und Steuerberater des Fonds und Notargebühren;
- (b) alle Betriebs- und Wartungskosten des Fonds, einschließlich u. a. der Kosten für Rechts-, Steuer-, Finanz-, Verwaltungs-, Verwahrungs- und Buchhaltungsdienstleistungen, die direkt für den Fonds erbracht werden, sowie aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Anlegerversammlungen und sonstiger Kommunikation mit den Anlegern entstehen; und,
- (c) alle vom Fondsmanager im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhobenen Gebühren,

werden vom Darlehensnehmer getragen und gehen daher weder zu Lasten des Fonds noch indirekt zu Lasten der Anleger.

## 12. HAUSHALTSJAHR. DER BUCHHALTER . BERICHTE AN DIE INVESTOREN

### 12.1 Haushaltsjahr.

Das Rechnungsjahr des Fonds entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Auflegung und endet am 31. Dezember 2024.

### 12.2 Grundlage der Finanzberichterstattung des Fonds. Bewertungsgrundsätze . Berechnung des Nettoinventarwerts

12.2.1 Der Fondsmanager erstellt die Finanzberichte des Fonds nach den in den Niederlanden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, wobei er sich bei der Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsverbindlichkeiten insbesondere an den von der niederländischen Zentralbank aufgestellten Richtlinien für die Berechnung des Nettoinventarwerts von Hypothekendarlehen orientiert.

12.2.2 Der Fondsmanager bewertet das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds und berechnet den Nettoinventarwert und den Nettoinventarwert pro Anteil A, pro Anteil B und pro Anteil C mindestens einmal jährlich und darüber hinaus immer dann, wenn der Fondsmanager aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften dazu verpflichtet ist. Der Fondsmanager teilt den Anlegern die Ergebnisse dieser Bewertung und Berechnung so bald wie praktisch möglich mit.

### 12.3 Der Buchhalter

12.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Wirtschaftsprüfer und kann ihn von Zeit zu Zeit durch einen anderen Wirtschaftsprüfer ersetzen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger so schnell wie möglich über jeden Wechsel des Wirtschaftsprüfers und die Gründe für diesen Wechsel.

12.3.2 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Wirtschaftsprüfer jährlich auf der Anlegerversammlung, auf der der Jahresbericht des Fonds erörtert wird, für Fragen zur Verfügung steht.

### 12.4 Jahresbericht

12.4.1 Innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des Fonds erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Jahresbericht des Fonds (der "**Jahresbericht**"), der mindestens Folgendes enthalten muss

- (a) die Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Bilanz des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie eine Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung und zur Bilanz;
- (b) einen Bericht des Fondsmanagers über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr;

- (c) den Nettoinventarwert des Fonds und den Nettoinventarwert pro Anteil A, pro Anteil B und pro Anteil C, jeweils zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres; und,
- (d) sonstige Informationen, die den Anlegern vom Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung gestellt werden müssen.

12.4.2 Der Jahresbericht wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfer berichtet dem Fondsmanager über seine Prüfung und legt die Ergebnisse seiner Prüfung in einer Erklärung dar. Diese Erklärung wird in den Jahresbericht aufgenommen.

12.4.3 Der Fondsmanager nimmt den Jahresbericht an.

12.4.4 Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern kostenlos ein Exemplar des Jahresberichts zur Verfügung, unbeschadet anderer Veröffentlichungspflichten, die sich aus den geltenden Gesetzen und Vorschriften ergeben.

## 12.5 **Zwischenberichte**

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger auf *Ad-hoc-Basis* so schnell wie möglich über alle Tatsachen oder Entwicklungen informieren, die sie den Anlegern gemäß Artikel 23(4) und (5) der AIFMD mitteilen muss.

## 13. **VORTEILE**

### 13.1 **Häufigkeit und Modus der Verteilungen**

13.1.1 In Umsetzung der von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck getroffenen Entscheidungen schüttet der Fonds an die Anleger einen Betrag aus, der fünf Prozent (5,00 %) pro Jahr des Gesamtnennbetrags ihrer Anteile A und sechs Prozent (6,00 %) pro Jahr des Gesamtnennbetrags ihrer Anteile B und vier Prozent (4,00 %) pro Jahr des Gesamtnennbetrags ihrer Anteile C entspricht, mit der Maßgabe, dass, wenn der Betrag des Nettoerlöses für eine solche Zahlung nicht ausreicht, (i) der verfügbare Betrag den Anlegern im Verhältnis zu den Beträgen zugeteilt und ausgeschüttet wird, auf die jeder der jeweiligen Anleger Anspruch hätte, wenn der Betrag des Nettoerlöses für die vollständige Zahlung der vorgenannten Beträge ausreichen würde, und (ii) keine Maßnahmen gemäß Klausel 10 ergriffen werden<sup>1</sup> ergriffen werden, bevor ein gemäß dieser Unterklausel 13.1.1 ausstehender Betrag gezahlt worden ist.

13.1.2 Außer im Falle außergewöhnlicher Umstände werden die in Artikel 13.1.1 genannten Leistungsbeträge nach billigem Ermessen des Fondsmanagers in vierteljährlichen Raten ausgezahlt.

13.1.3 Alle Ausschüttungen auf die Anteile erfolgen durch elektronische Überweisung auf die Bankkonten, die von den betreffenden Anlegern auf ihre Namen geführt werden und die sie dem Manager mitgeteilt haben.

- 13.1.4 Innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Ende einer vierteljährlichen Laufzeit informiert der Manager die Anleger über die Validierung, die Zusammensetzung der Ausschüttung und das Zahlungsdatum .

## 13.2 Leistungseinschränkungen

- 13.2.1 Der Fonds ist nicht verpflichtet, Ausschüttungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 13.1 vorzunehmen:

- (a) Wenn nicht genügend Bargeld für die Zahlung vorhanden ist; oder,
- (b) an einen Anleger, wenn und soweit dieser eine fällige finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Fonds hat und der Betrag, der ansonsten an den betreffenden Anleger gezahlt würde, zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung (durch Aufrechnung) der Verpflichtung des betreffenden Anlegers verwendet werden kann.

## 14. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES FONDS

### 14.1 Auflösung

- 14.1.1 Der Fonds wird aufgelöst (und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden alle Parteien bei der Beschlussfassung über die Auflösung zusammenarbeiten), wenn:

- (a) der Fondsmanager den Anlegern schriftlich mitgeteilt hat, dass (i) das Darlehen vollständig zurückgezahlt wurde und alle vom Darlehensnehmer in Bezug auf das Darlehen geschuldeten Beträge (unabhängig davon, ob nach Ausübung von Rechten aus Garantien, die dem Fonds in dieser Hinsicht von Dritten gewährt wurden) eingegangen sind, oder (ii) der Fondsmanager nach Rücksprache mit Beratern des Fonds festgestellt hat, dass die unter (i) genannte Situation nicht besteht, aber vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie infolge der Insolvenz des Darlehensnehmers und der unter (i) genannten Garantiegeber eintritt auch nach (Neu-)Verhandlungen und der Ausübung aller dem Fonds zur Verfügung stehenden Rechtsmittel keine weiteren (Neu-)Zahlungen, Zinszahlungen, Strafzahlungen oder Schadensersatzleistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehen durch den Darlehensnehmer oder eine andere Partei zu erwarten sind;
- (b) die Verwaltungsgesellschaft die Anleger schriftlich darüber informiert hat, dass die Fortführung des Fonds aufgrund einer Gesetzesänderung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft, die durch ein schriftliches Gutachten eines externen Rechtsberaters des Fonds gestützt wird, gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt oder verstoßen würde;
- (c) alle Anteile A, alle Anteile B und alle Anteile C zurückgenommen worden sind.

- 14.1.2 Der Fonds wird im Falle eines Konkurses, einer Zahlungseinstellung, einer anderen Form der Insolvenz, Auflösung, Liquidation oder des Todes eines

Anlegers nicht aufgelöst, und weder dieser Anleger noch der Treuhänder, Konkursverwalter, Verwalter, Liquidator, Testamentsvollstrecker oder Zessionar(e) dieses Anlegers haben das Recht, die Anteile dieses Anlegers zurückzukaufen oder zurückzuziehen oder zurückzunehmen, es sei denn, ein solches Recht ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Fondsbedingungen.

## **14.2 Abrechnung**

- 14.2.1 Die Auflösung des Fonds berührt den Fortbestand des Fonds nicht, solange das Vermögen des Fonds nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 14.2 liquidiert worden ist. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen der vorliegenden Fondsbedingungen unverändert in Kraft.
- 14.2.2 Nach der Auflösung des Fonds werden keine weiteren Aktivitäten durchgeführt, mit Ausnahme von Aktivitäten, die darauf abzielen, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und diesen Fondsbedingungen zu liquidieren, einschließlich des Verkaufs oder der Verwertung der verbleibenden Vermögenswerte des Fonds auf andere Weise, der Zahlung der verbleibenden Verbindlichkeiten des Fonds und der Ausschüttung aller nach der Zahlung der Verbindlichkeiten des Fonds verbleibenden Vermögenswerte des Fonds an die Anleger und den Manager.
- 14.2.3 Der Fondsmanager ist für die Liquidation des Fonds zuständig.
- 14.2.4 Alles, was nach der Begleichung der Schulden des Fonds verbleibt, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 an die Anleger ausgeschüttet. Ist eine Schuld des Fonds bedingt oder ungewiss, so hat der Fonds eine Rückstellung bis zu einem Betrag zu bilden, den der Manager für angemessen hält. Der Teil der Rückstellung, der nach Begleichung oder Zahlung der bedingten oder ungewissen Schuld verbleibt, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 ausgeschüttet.

## **15. HAFTUNG. ENTSCHÄDIGUNG**

### **15.1 Haftung**

- 15.1.1 Weder der Manager noch der Rechtsinhaber noch deren verbundene Personen noch direkte oder indirekte Anteilseigner, Partner, Direktoren, Angestellte oder andere leitende Angestellte der vorgenannten Personen (jeder von ihnen eine "entschädigte Person") haften gegenüber dem Fonds oder einem Anleger für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen ihrer Aktivitäten in Bezug auf den Fonds oder für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, die von ihnen beauftragt wurden mit Ausnahme von Verlusten, die in einem nicht mehr anfechtbaren Gerichtsurteil als unmittelbare Folge einer Handlung oder Unterlassung der betreffenden Person festgestellt wurden, die als vorsätzliches Fehlverhalten, grobe Fahrlässigkeit oder als zurechenbare, erhebliche Verletzung einer der in diesen Fondsbedingungen festgelegten Verpflichtungen bezeichnet werden kann.
- 15.1.2 Zur Deckung von Berufshaftungsrisiken, die sich aus seiner Tätigkeit als Fondsmanager ergeben, hat der Fondsmanager eine

Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und wird diese aufrechterhalten, solange er Fondsmanager ist, die den Anforderungen auf der Grundlage von Artikel 9(9) der AIFMD entspricht.

## 15.2 Entschädigung

- 15.2.1 Der Fonds entschädigt jede entschädigte Person für ihre Kosten, Gebühren oder sonstigen Verluste ("**Verluste**"), die durch ihre Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung von Befugnissen oder Verpflichtungen im Rahmen dieser Fondsbedingungen verursacht wurden, mit der **Maßgabe, dass** kein Anspruch auf Entschädigung durch den Fonds besteht, wenn die Verluste durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, die nach der eigenen Erklärung der entschädigten Person oder nach einem unwiderruflichen Gerichtsbeschluss als ihr schuldhaftes Verhalten einzustufen ist.
- 15.2.2 Wird eine entschädigte Person in ein gerichtliches oder ähnliches Verfahren verwickelt, das mit der Ausübung von Befugnissen oder Verpflichtungen im Rahmen dieser Fondsbedingungen zusammenhängt, so erstattet der Fonds ihr alle ihr entstandenen Kosten für rechtlichen und ähnlichen Beistand, **vorausgesetzt**, die entschädigte Person verpflichtet sich schriftlich, alle so erhaltenen Beträge an den Fonds zurückzuzahlen, wenn sich aus einem unwiderruflichen Gerichtsurteil ergibt, dass kein Anspruch auf Schadenersatz gemäß Artikel 15.2.1 bestand.
- 15.2.3 Das Recht einer entschädigten Person auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Artikel 15.2.1 Das Recht einer entschädigten Person auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Artikel 15.2.1 und 15.2.2 bleibt in vollem Umfang bestehen, nachdem die entschädigte Person die Eigenschaft verloren hat, aufgrund derer sie eine entschädigte Person war, und keine Änderung dieser Fondsbedingungen schränkt das Ausmaß ein, in dem ein Anspruch auf Entschädigung gemäß diesem Artikel 15.2 in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung während des Zeitraums vor der Änderung besteht.
- 15.2.4 Jede entschädigte Person hat zunächst zu versuchen (und der Manager hat jede entschädigte Person dazu aufzufordern), Verluste, die Gegenstand einer Entschädigung gemäß Artikel 15.2.1 oder 15.2.2 sind, von anderen Personen als dem Fonds (z. B. im Rahmen von Versicherungen oder anderen Entschädigungsvereinbarungen, die von diesen anderen Personen abgeschlossen wurden) zu ersetzen, bevor sie eine Entschädigung vom Fonds gemäß diesem Artikel 15.2 fordert.

## 16. GEHEIMHALTUNG

### 16.1 Vertraulichkeitsverpflichtungen der Investoren

- 16.1.1 Einem Anleger ist es nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Managers Informationen über den Fonds, den Manager, den rechtlichen Eigentümer oder andere Anleger, die er als Anleger erhalten hat, an andere Personen als weiterzugeben:

- (a) Behörden, halbstaatlichen Stellen oder Steuerbehörden **unter der Voraussetzung, dass eine** solche Weitergabe von Informationen nur auf Ersuchen der betreffenden Behörde erfolgt und der Anleger verpflichtet ist, einem solchen Ersuchen nachzukommen;
- (b) Nahestehende Personen des Investors und Angestellte, andere leitende Angestellte und Berater des Investors oder seiner nahestehenden Personen, **vorausgesetzt**, der Empfänger der Informationen ist im Wesentlichen an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden wie der Investor; oder,
- (c) wenn es sich bei dem Anleger um einen Feeder-Fonds, (den Treuhänder) eines Trusts oder (den Inhaber) einer Kommanditgesellschaft oder eines Fonds für gemeinsame Konten handelt: Anleger, Begünstigte oder Partner oder Anleger eines solchen Feeder-Fonds, Trusts, einer Kommanditgesellschaft oder eines Fonds für gemeinsame Konten, wenn dies in den Organisationsunterlagen dieses Feeder-Fonds oder Trusts, dieser Kommanditgesellschaft oder dieses Fonds für gemeinsame Konten vorgesehen ist, **vorausgesetzt, dass** der Empfänger der Informationen im Wesentlichen an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist wie der Anleger selbst.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für (i) die bloße Mitteilung des Anlegers an eine andere Person, dass er sich an dem Fonds beteiligt (möglicherweise unter Angabe des Namens des Fonds und des Managers, des Anlageziels des Fonds und des Betrags seiner Anlage in den Fonds), und (ii) Informationen über den Fonds, den Manager oder den rechtlichen Eigentümer, die öffentlich bekannt sind, es sei denn, der betreffende Anleger hat seine Geheimhaltungspflichten gemäß diesem Artikel verletzt.

## 16.2 **Vertraulichkeitsverpflichtungen des Fonds, des Verwalters und des rechtlichen Eigentümers**

Der Fonds, der Manager und der rechtliche Eigentümer behandeln alle Informationen, die ihnen von einem Anleger zur Verfügung gestellt werden, vertraulich, einschließlich unter anderem Informationen über den Namen, die Nationalität, den Wohnsitz, die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle des Anlegers, finanzielle Informationen über den Anleger und die Höhe seiner Kapitalverpflichtung, und geben diese Informationen nicht ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Anlegers an andere weiter, außer unter den in Art.1.1(a) genannten Umstände oder an andere Personen weitergeben, soweit dies für die ordnungsgemäße und effiziente Führung der Geschäfte des Fonds erforderlich ist (was die Weitergabe von Informationen an andere Anleger, Berater des Managers und/oder des Fonds, den Wirtschaftsprüfer oder an Kreditgeber des Fonds oder potenzielle Anleger erfordern kann), **vorausgesetzt, dass** diese Personen an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind wie der Fonds, der Manager und der Rechtsinhaber gemäß diesem Artikel 16.2).

## 17. **ÄNDERUNG AN DIESER FONDSBEDINGUNGEN**

17.1.1 Diese Fondsbedingungen - einschließlich u. a. aller Bestimmungen in Bezug auf das Anlageziel, die Strategie und die Beschränkungen des Fonds - können

von der Verwaltungsgesellschaft nach Einholung der Zustimmung eines oder mehrerer Anleger, die allein oder zusammen mehr als fünfzig Prozent (50 %) der im Umlauf befindlichen Anteile halten, geändert werden, **sofern**:

- (a) eine Änderung dieser Fondsbestimmungen, die (i) notwendig ist, um (x) Schreibfehler im Wortlaut dieser Fondsbestimmungen zu korrigieren, (y) als Ergebnis einer gemäß den Bestimmungen dieser Fondsbestimmungen rechtsgültig getroffenen Entscheidung oder (z) als Ergebnis von Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die für den Fonds, den Manager und/oder den Rechtsinhaber zwingend gelten oder die (ii) von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig oder wünschenswert im Interesse des Fonds und/oder der Anleger erachtet werden und weder die Rechte und Pflichten der Anleger beeinträchtigen noch die Verwaltungsgesellschaft von einer wesentlichen Verpflichtung gemäß diesen Fondsbestimmungen entbinden, können ohne die Zustimmung eines Anlegers umgesetzt werden;
- (b) eine Änderung dieser Fondsbedingungen, die (i) einem Anleger die Verpflichtung auferlegt, Zahlungen an den Fonds zu leisten, die über die in Klausel 7.2 genannten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen, (ii) die Haftung eines Anlegers gemäß Klausel 8.1 ausweitet oder (iii) anderweitig eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf einen Anleger hat, hat keine Wirkung gegenüber einem solchen Anleger, bis er die Änderung schriftlich genehmigt hat ; und,
- (c) jede Änderung einer Bestimmung dieser Fondsbedingungen, die das Erfordernis der Zustimmung einer bestimmten Mehrheit von Anlegern enthält, unterliegt ebenfalls der vorherigen Zustimmung von Anlegern, die mindestens diese bestimmte Mehrheit von Anlegern vertreten.

17.1.2 Der Manager wird jeden Anleger über jeden Vorschlag zur Änderung der Fondsbedingungen informieren.

17.1.3 Nach einer Änderung dieser Fondsbedingungen wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger über die Änderung informieren und ihnen eine Kopie der geänderten Fondsbedingungen zukommen lassen.

17.1.4 Jede Partei dieser Fondsbestimmungen ist an jede Änderung dieser Fondsbestimmungen gebunden, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 17 beschlossen wird, und erteilt dem Manager hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht, im Namen dieser Partei eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die die Bestimmungen dieser Fondsbestimmungen in der nach ihrer Änderung geltenden Fassung enthält.

## **18. EINHALTUNG DER STEUERLICHEN UND AUFSICHTSRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN**

18.1.1 Jeder Anleger hat der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig die Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, um ( ) (i) den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und den rechtlichen Eigentümer in die Lage zu versetzen, ihren steuerlichen oder

aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in allen anwendbaren Rechtsordnungen nachzukommen (ii) zu verhindern, dass einer oder mehrere von ihnen einer Steuer oder sonstigen Abgabe oder Strafe aufgrund der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen unterworfen werden, oder (iii) den Manager in die Lage zu versetzen, die steuerliche Position des Fonds angemessen zu bestimmen und/oder umzusetzen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Anwendung von Steuerabkommen oder Quellensteuern bezieht.

18.1.2 Jeder Anleger entschädigt den Fonds, den Fondsmanager und den Rechtsinhaber (sowie deren Verwaltungsratsmitglieder und sonstige Führungskräfte) für alle Kosten, die ihnen entstehen, für die ihnen auferlegten Gebühren und für sonstige Verluste, die sie erleiden (einschließlich u. a. Steuern, sonstiger Abgaben oder Bußgelder, die einem oder mehreren von ihnen dadurch entstehen) als direkte Folge der Nichterfüllung der in Artikel 18.1.1 genannten Verpflichtungen durch den Anleger.

18.1.3 Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds, der Manager und/oder der rechtliche Eigentümer (i) wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht oder (ii) wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist, um die steuerliche Position des Fonds zu bestimmen oder umzusetzen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Anwendung von Steuerabkommen oder Quellensteuern bezieht, ihm von sich aus oder auf Anfrage alle ihnen bekannten Informationen über den Anleger an Steuer- oder Aufsichtsbehörden einer beliebigen Gerichtsbarkeit zur Verfügung stellen.

18.1.4 Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Rechtsträger müssen sowohl in ihren Beziehungen zu den Anlegern als auch bei Transaktionen mit Dritten alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (i) die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und (ii) den Schutz personenbezogener Daten einhalten.

## 19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### 19.1 Gesamte Vereinbarung

Diese Fondsbedingungen und die anderen hierin erwähnten Vereinbarungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Fonds, dem Manager, dem Rechtsinhaber und jedem Anleger in Bezug auf die hierin geregelten Angelegenheiten dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen darüber.

### 19.2 Nichtigkeit von Bestimmungen

Wird von einem zuständigen Gericht festgestellt, dass eine Bestimmung dieser Fondsbedingungen nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so ist die Bestimmung nur insoweit unwirksam, als sie nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist. Die Parteien werden daraufhin Konsultationen aufnehmen, um eine neue Bestimmung oder einen neuen Teil davon zu vereinbaren, die bzw. der die nichtige, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung oder den betreffenden Teil davon ersetzen soll, wobei der Zweck und die Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung oder des betreffenden Teils davon so weit wie möglich zu berücksichtigen sind. Andernfalls bleiben die

Bestimmung und die übrigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

### 19.3 **Kein Verzicht auf das Recht**

Sofern sich aus diesen Fondsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gilt die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung eines Rechts durch eine Partei gemäß diesen Fondsbedingungen niemals als Verzicht auf dieses Recht, und eine einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts schließt eine spätere oder weitere Ausübung dieses Rechts nicht aus.

### 19.4 **Bekanntmachungen, Mitteilungen und Anträge**

19.4.1 Alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Aufforderungen zur Durchführung der Bestimmungen dieser Fondsbedingungen bedürfen der Schriftform und:

- (a) wenn sie an einen Anleger gerichtet sind: per Kurier, Post oder E-Mail an die im Register angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Anlegers zu senden;
- (b) falls an den Manager gerichtet: per Kurier, Post oder E-Mail an die unten angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die der Manager den anderen Parteien gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 19.4.1 mitgeteilt hat:

Beaureale Investments Frankreich SAS  
Zu Händen von Investment Management  
9 Avenue de Friedland  
75008 Paris  
Frankreich  
[info@beaureale.com](mailto:info@beaureale.com)

- (c) falls an den Rechtsinhaber gerichtet: per Kurier, Post oder E-Mail an die unten angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die der Rechtsinhaber den anderen Parteien gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 19.4.1 mitgeteilt hat:

BRI CP Eifel BV  
Zu Händen des Vorstandes  
Stationsplein 21  
4461 HP Goes  
Niederlande  
[legalowner@beaureale.com](mailto:legalowner@beaureale.com)

### 19.5 **Anwendbares Recht. Beilegung von Streitigkeiten**

19.5.1 Die vorliegenden Fondsbedingungen unterliegen dem niederländischen Recht.

19.5.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Bedeutung und Anwendung dieser Fondsbedingungen ergeben, sind ausschließlich das zuständige Gericht in Amsterdam, Niederlande, und seine Berufungsinstanzen zuständig.